

Umlaufbeschluss

Beschluss-Nr.:	11/2025
öffentlich	X
Datum:	13.10.2025

Beschlussgremium	Umlaufbeschluss vom:
Gemeinsame Kommission u18	13.10.2025

Beschlüsse: Vergütungsanpassung nach § 19 Abs. 2 Alt. b RV u18

1. Vorgabewerte 2026

Ab dem 01.01.2026 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

Personalkosten:	+ 3,0 %
Sachkosten:	+ 1,1 %
Fahrtkosten nach § 10 RV u18:	- 2,7 %

- a. In den Personalkosten ist weiterhin mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2027 wieder abzuziehen ist.¹
- b. Für den erneuten Wechsel des zugrunde gelegten Tarifindizes werden folgende Korrekturwerte als dauerhafte Komponente bei den Personalkostenentwicklungen des jeweiligen Jahres vereinbart:

2025	- 0,9 %
2026	- 0,9 %
2027	- 0,8 %

Die Korrekturwerte für 2025 und 2026 sind bereits im Vorgabewert 2026 mit insgesamt - 1,8 % berücksichtigt worden. Der Korrekturwert für 2027 in Höhe von - 0,8 % wird im Vorgabewertverfahren 2027 berücksichtigt. Durch diesen dauerhaften Korrekturwert sind die wechselhaften Wirkungen zwischen den beiden Tarifindizes ausgeglichen und können nicht mehr zum Bestandteil der Verhandlung gemacht werden.²

2. Für die ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe

Die GK-Beschlüsse über die Vorgabewerte können grundsätzlich für alle ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der

¹ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2026 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2027 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

² Mit Wirkung des Personalkostensteigerungswertes 2025 erfolgt der Wechsel vom Tarifindex mit Jahressonderzahlung hin zu dem Tarifindex ohne Jahressonderzahlung. Zur Abbildung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Auswirkungen werden folgende Korrekturwerte vereinbart: - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2025, - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2026 und - 0,8 % beim Personalkostensteigerungswert 2027.

§ 19 Abs. 2 lit. b RV u18 (Grundlage für die Vergütungsveränderung) sieht keine Beschränkungen für bestimmte Leistungsangebote vor.

Anpassung der ambulanten Leistungen je nach Ausgestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen:

- a. Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre) beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.

Nachrichtlich: Werte ab 01.01.2026 **mit** Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten:	+ 3,0 %
Sachkosten:	+ 1,1 %
Fahrtkosten:	- 2,7 %

- b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, können auf Antrag des Leistungserbringers im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die Vorgabewerte ohne Bereinigung für die Vorjahre übernommen werden.

Nachrichtlich: Werte ab 01.01.2026 **ohne** Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten:	+ 2,6 %
Sachkosten:	+ 2,2 %
Fahrtkosten:	+ 1,6 %

- c. Bereits für das Jahr 2026 abgeschlossene Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Anlage 4 RV u18 ab 01.01.2026

Die Gemeinsame Kommission beschließt die aus den Vorgabewerten für das Jahr 2025 resultierenden Änderungen der Anlage 4 RV u18.

Die entsprechenden Anlagen sind beigelegt.

- 4.** Die Beschlüsse zu 1.-3. sind zu veröffentlichen.

gez. Grote

Vorsitzende